

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend genannt «AEB») gelten automatisch und ausschließlich für alle Angebote, Verträge, Lieferungen sowie Dienstleistungen ausgeführt durch Verkäufer, Lieferant, Zulieferer von Lieferant oder Angebotsersteller (nachfolgend zusammenfassend genannt «Lieferant») an Rotel AG, 5012 Schönenwerd, Schweiz und auf Wunsch deren Kunden und / oder Tochtergesellschaften sowie verbündete Unternehmungen im In- und Ausland (nachfolgend zusammenfassend genannt «ROTEL»). Jede Person und / oder Einrichtung, Tochter- und Beteiligungsgesellschaft die zusammen mit und / oder im Auftrag von Lieferant Angebote, Verträge, Lieferungen sowie Dienstleistungen an ROTEL ausführt gilt als Lieferant. Sofern der Lieferant in gewissen Bereichen und Fällen ROTEL intensiv unterstützt oder mit ROTEL kooperiert, erklären beide Parteien übereinstimmend, dass sie dadurch keinerlei gesellschaftliche oder gesellschaftsähnliche Bindung eingehen wollen.

2. Bereitstellung, Angebote, Vertragsformen

Im Rahmen der vorliegenden AEB stellt der Lieferant Folgendes zur Auftragsbefreiung bereit:

- Alle Güter (nachfolgend genannt «Güter»), wie angegeben im Auftrag von ROTEL sowie in den vorliegenden AEB und in der Bestätigung (nachfolgend genannt «Auftragsbestätigung») durch Lieferant und
- alle ergänzenden Dienste und / oder Leistungen (nachfolgend genannt «Dienstleistungen»), die vernünftigerweise von einem Lieferanten von Gütern zu erwarten sind.

Die Erstellung von Angeboten ist für ROTEL grundsätzlich immer kostenlos und unverbindlich. Für Ausnahmen bedarf es vorab ausdrücklich einer schriftlichen Einwilligung von ROTEL. Wenn der Lieferant sein Angebot nicht ausdrücklich zeitlich befristet, ist das Angebot bis auf Widerruf bindend.

Besteht zwischen Lieferant und ROTEL eine Rahmenvereinbarung, gelten diese AEB sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag. Nur schriftlich erteilte Aufträge mit rechtsgültigen Unterschriften sind für ROTEL verbindlich. (Fern-) Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ROTEL.

3. Preise, Konditionen, Abgaben, Dokumente, Kosten

Preise und Zahlungskonditionen sind gültig und bindend wie genannt in der Auftragsbestätigung vom Lieferant an ROTEL oder, in Ermangelung einer solchen, wie genannt in der Bestellung von ROTEL an Lieferant. Bei Auftragserteilung ohne Preise und / oder mit Richtpreisen behält ROTEL sich eine definitive Auftragsgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung mit Preisangaben vor.

Sämtliche Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer), Gebühren, Lizenzen, Genehmigungen und sonstige Abgaben an zuständige Behörden im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags von ROTEL werden vom Lieferant getragen und sind im vereinbarten Preis inbegriffen. Die Begleichung sämtlicher Steuern, Gebühren, Lizenzen, Genehmigungen und sonstiger Abgaben an zuständige Behörden im Zusammenhang mit Zollformalitäten für Export und Import übernehmen die betroffenen Parteien in Übereinstimmung der anwendbaren einschlägigen Incoterms wie genannt in der Auftragsbestätigung vom Lieferant an ROTEL oder, in Ermangelung einer solchen, wie genannt in der Bestellung von ROTEL an Lieferant. Der Lieferant unternimmt sämtliche mögliche Anstrengungen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen, um für ROTEL bei Bedarf die Rückforderung der Mehrwertsteuer zu ermöglichen. Der Lieferant befolgt diesbezüglich allfällige Weisungen von ROTEL.

Der Lieferant übermittelt ROTEL - und nimmt bei Bedarf die notwendigen Eingaben bei den zuständigen Behörden vor - alle Unterlagen, die für den Zweck der Ausfuhr und / oder Einfuhr von Gütern verlangt werden können. Jede Lieferung muss von allen notwendigen Zolldokumenten unter Angabe der jeweiligen Transaktionswerte begleitet werden.

ROTEL und der Lieferant vereinbaren, dass sie selbst für die eigenen Auslagen und Kosten verantwortlich sind, und, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, dass jede Partei keine Verpflichtung hat der anderen Partei irgendwelche Auslagen und Kosten zurückzuerstatten, die der anderen Partei bei der Ausübung der Pflichten hierunter anfallen.

4. Lieferfristen, Lieferumfang, Gefahrenübergang

Es sei denn ROTEL und Lieferant sind in anderer Weise und im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich übereingekommen, gelten die folgenden Bestimmungen:

- Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Wenn Lieferungen zu früh gemacht werden, so wird die Fälligkeit für die Zahlung als vom eigentlichen Ankunftsdatum wie angegeben in der Auftragsbestätigung berechnet. Drohende Lieferverzögerungen sind ROTEL unverzüglich mitzuteilen. Die bei Eintritt des Lieferverzugs bestehenden gesetzlichen Ansprüche können nicht ausgeschlossen werden.
- Allen Sendungen sind vollständige Frachtpapiere – insbesondere ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten sowie der Bestellnummer – beizufügen.
- Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch ROTEL zulässig und müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein. Mehr- oder Minderlieferungen von Gütern sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet. ROTEL kann bei Mindermengen auf Erfüllung der bestellten Mengen beharren. ROTEL kann ausserdem bei ausserordentlicher Überschreitung der vereinbarten Liefermengen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten solche Überlieferungen zurück zum Lieferanten senden oder auf eigenem Grund und Boden von ROTEL lagern.
- Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Güter und / oder Ausführung der Dienstleistungen am Bestimmungsort gemäss neuester Revision gültiger Incoterms 2010 oder Folgefassungen davon. Die Lieferungen von Gütern sind auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

5. Eigentumsvorbehalt

Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Lieferanten geht das Eigentum an Gütern mit Bezahlung derer auf ROTEL über. Andere Arten des Eigentumsvorbehalts wie zum Bsp. der sogenannte Kontokorrent- und / oder Konzernvorbehalt gelten nicht.

6. Geheimhaltungspflicht

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, dürfen Unterlagen, sonstige Fertigungsmittel wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben und / oder ähnliches, die dem Lieferant zur Verfügung gestellt werden und / oder die ROTEL dem Lieferanten bezahlt nur für Lieferungen an ROTEL verwendet werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben noch für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Sie sind geheim zu halten und müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken und / oder ähnlichem in einwandfreien Zustand ROTEL ausgehändigt werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist.

7. Geistiges Eigentum, Ansprüche Dritter

Der Lieferant attestiert, dass alle Güter und Dienstleistungen frei von sämtlichen Ansprüchen – inkl. Rechte an geistigem Eigentum – Dritter sind. Der Lieferant ist verpflichtet ROTEL hinsichtlich der zu liefernden Güter von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, ROTEL den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

8. Qualität, Qualitätskontrolle

Der Lieferant hat sich im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der vorliegenden AEB an höchstmögliche Qualitätsstandards zu halten. Bei der Herstellung von Gütern verwendet der Lieferant Materialien und Komponenten, die von zufriedenstellender Qualität sind. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Güter frei von Fehlern sind. Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Bei Vorliegen eines Mangels stehen ROTEL die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Zur Auftragsbefreiung hat der Lieferant alle geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Güter und / oder erbrachten Dienstleistungen im Einklang mit den obigen Qualitätsvorschriften sind und trägt auf diese Weise die Verantwortung für die jeweiligen Abklärungen, Untersuchungen und Tests. In jedem Fall müssen alle Mängel, die durch Lieferanten festgestellt werden, unverzüglich nach ihrer Entdeckung in schriftlicher Form an ROTEL gemeldet werden.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

ROTEL ist gemäss geltendem Recht von weiteren Verpflichtungen zur Prüfung und zur Durchführung von Qualitätskontrollen sowie Tests anlässlich des Wareneingangs bei ROTEL und / oder des Erhalts von erbrachten Dienstleistungen am Bestimmungsort befreit. ROTEL kann auf ihre Kosten Drittfirmen beauftragen Qualitätsinspektionen von bestellten Gütern und / oder Dienstleistungen am Domizil des Lieferanten durchzuführen. In solchen Fällen darf eine Bereitstellung und / oder Versendung von Dienstleistungen und / oder bestellten Gütern erst nach einer entsprechenden Freigabe durch ROTEL erfolgen. ROTEL kann ferner auf ihre Kosten die Lieferanten einer Qualitätskontrolle unterziehen. Sollte sich anlässlich einer solchen Qualitätskontrolle ergeben, dass der Lieferant den Qualitätsanforderungen und -Ansprüchen von ROTEL nicht gerecht wird, kann ROTEL in gegenseitigem Einverständnis mit dem Lieferanten erweiterte Verfahren und / oder Prozesse zur Qualitätskontrolle beim Lieferanten nicht nur vorschlagen, sondern ggf. die zur Auftragsbefüllung notwendige Einführung erweiterter Verfahren und / oder Prozesse zur Qualitätskontrolle beim Lieferanten auf Kosten des Lieferanten fordern.

9. Versand, Verpackung

Der Lieferant gewährleistet eine sinnvolle Verpackung und die Einhaltung aller Vorschriften bezüglich des Transports der Güter. Die Kosten für die Güterverpackung wie auch Transportverpackung trägt der Lieferant. Der Lieferant erstattet ROTEL die Kosten für den Rückversand von Kästen, Paletten, Containern und ähnlichem zum vollen Wert. Werden vom Lieferant Verpackungen verwendet, die von ROTEL nicht kostenfrei einem System zur Wiederverwertung übergeben werden können, so ist ROTEL berechtigt, dem Lieferanten diese Verpackungen auf seine Kosten zurück zu senden oder zu vernichten.

10. Schadenersatz, Verjährung, Gewährleistung

Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzten angemessenen Nachfrist zur ursprünglichen Lieferfrist und / oder mangelhafter Qualität von Gütern und / oder Dienstleistungen sowie geltend gemachten Ansprüchen Dritter und Verletzung der Gewährleistung kann ROTEL als Konventionalstrafe eine (Verzugs-) Entschädigung verlangen und / oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt Lieferung von Gütern und / oder Ausführung der Dienstleistungen verlangen. Ein Schadenersatz kann direkte, indirekte und / oder Folgeschäden, Verluste (einschliesslich aber nicht beschränkt auf finanzielle Verluste und / oder entgangenem Gewinn) sowie alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug einer Lieferung und Prozesskosten, Schadenersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten umfassen.

ROTEL hat die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel hin zu untersuchen und ggf. gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 20 Werktagen - gerechnet ab Wareneingang oder bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung - dem Lieferanten zugeht. Hat der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der Güter und / oder Dienstleistungen abgegeben so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge zum Beispiel fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit nicht anerkannt wird. Diese Haftung greift gegenüber dem Lieferanten nur bei schuldhaftem Verhalten oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

Die Gewährleistungsfrist beträgt – sofern nicht anders schriftlich festgelegt und / oder das Gesetz eine längere Frist vorsieht – 24 Monate ab der Lieferung der Güter und / oder Erbringung von Dienstleistungen. Die Rechte gemäss einer solchen Gewährleistung gelten nicht verwirkt auch wenn ROTEL nicht eine sofortige Beschwerde beim Lieferanten eingibt. Die Gewährleistungsfrist beginnt neu bei der Lieferung von Ersatzgütern, bzw. nach einer Reparatur / Nachbesserung von Gütern und / oder Dienstleistungen sowie weiteren Bestimmungen in Übereinstimmung mit den vorliegenden AEB. Eine zeitlich unbefristete Gewährleistungsfrist gilt für jede Art von direkten und indirekten Schäden oder Folgeschäden und Verluste (einschliesslich aber nicht beschränkt auf finanzielle Schäden und Verluste sowie entgangenem Gewinn) sowie für alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit einem Defekt aufgrund verborgener Mängel. Wenn Dritte einen Anspruch gegen ROTEL nach Verfall der besagten Gewährleistungsfrist geltend machen, so hat ROTEL das zeitlich unbefristete Recht auch nach erfolgter Zahlung und / oder Leistung an Dritte volle Entschädigung vom Lieferanten zu beanspruchen. Wenn Norm-Güter und / oder Dienstleistungen nach den spezifischen Bedürfnissen von ROTEL anlässlich der Auftragsvergabe ausdrücklich geändert werden sollen so berührt dies nicht die oben erwähnten Gewährleistungen vorausgesetzt, dass der Lieferant ROTEL nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form darauf hingewiesen hat. Während der Gewährleistungsfrist hat ROTEL das Recht

nach eigenem Ermessen eine Ersatzlieferung der Güter in einwandfreiem Zustand oder Reparatur bzw. Nacharbeit der fehlerhaften Güter auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen, durch Dritte vornehmen zu lassen oder dies vom Lieferanten auf dessen Kosten zu verlangen. Zusätzlich zu Ersatzlieferung und Reparatur bzw. Nacharbeit entschädigt (einschliesslich aber nicht beschränkt auf finanzielle Schäden und Verluste sowie entgangenem Gewinn) der Lieferant ROTEL für die durch Güter und / oder eine nicht und / oder mangelhaft erbrachte Dienstleistung in Übereinstimmung der Bestimmungen in der vorliegenden AEB verursachten Schäden (einschliesslich aber nicht beschränkt auf Schäden an Produkten von Drittanbietern und Produktionsausfällen sowie Schadensersatzansprüche von sonstigen Dritten gegen ROTEL) in vollem Umfang.

ROTEL haftet nur für jeden direkten Schaden, der durch ROTEL absichtlich oder grobfahrlässig und unter Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten verursacht wurde. Jede weitere Haftung für indirekte oder Folgeschäden – wie zum Beispiel entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, zusätzlich entstandene Kosten – wird, soweit gesetzlich möglich, ausdrücklich ausgeschlossen

11. REACH- und RoHS-Verordnungen

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe der REACH-Verordnung sowie den Bestimmungen zur Beschränkung (und / oder der Verwendung bestimmter) gefährlicher Stoffe gemäss RoHS Richtlinie (EU) Nr. 2011/65 inklusive aller mitgeltenden gültigen Änderungen und Anhänge entsprechen.

12. Höhere Gewalt

Kann eine der Vertragsparteien die ihr obliegenden Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt nicht ordnungsgemäss erfüllen, kann die jeweils andere Partei daraus keinerlei Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, herleiten.

13. Rechtswirksamkeit, Datenschutz

Sollten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Teile der vorliegenden AEB unwirksam sein bleibt die Wirksamkeit des Restes unberührt. Mit der Ausstellung einer Auftragsbestätigung des Lieferanten an ROTEL anerkennt der Lieferant die vorliegenden AEB vollumfänglich. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger eigener Allgemeiner Verkaufsbedingungen. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages durch den Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ROTEL. Dies gilt auch für eine Abweichung von dem vertraglichen Schriftformerfordernis selbst. Für den Fall, dass die vorliegenden AEB verbindliche Bestimmungen nicht abdecken kann nur ROTEL jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die vorliegenden AEB ändern, kündigen, sowie teilweise oder ganzheitlich aufheben und / oder widerrufen. Alle Vorschriften bezüglich Haftung und über das Eigentum an gelieferten Gütern sind weiterhin gültig auch nach der teilweisen oder ganzheitlichen Kündigung, Aufhebung, Widerruf der vorliegenden AEB. Rechtserhebliche Willenserklärungen des Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Diese AEB oder einzelne Rechte und Pflichten daraus dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden. ROTEL ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Lieferanten - auch wenn diese von Dritten stammen - im Rahmen seiner EDV mit Rücksicht auf Datenschutz zu bearbeiten und zu speichern und / oder durch von ROTEL beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung der Geschäftsitz von ROTEL. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten – auch wenn der Lieferant eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – ist das zuständige Gericht in Olten, Schweiz. Klagen gegen ROTEL können nur dort anhängig gemacht werden. Es ist ausschliesslich das Recht der schweizerischen Gesetzgebung anzuwenden unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des vereinfachten internationalen Rechts, jedoch einschliesslich - aber nicht beschränkt auf - der schweiz. Fassung des UN Kaufrechts.